STADTWERKE PRENZLAU

Hochlast-Zeitfenster 2026 für Leistungsbewertung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit einem atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 S. 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH ist in ihrem Netzgebiet abweichend von § 16 StromNEV verpflichtet, einem Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Ein atypisches Verbrauchsverhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen. Als Hochlastzeitfenster wird der Zeitraum der maximalen Netzlast bezeichnet.

Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden nach dem durch die Bundesnetzagentur veröffentlichen Beschluss BK4-12-739 vom 11.12.2013 ermittelt. Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden für die vier Jahreszeiten und für jede Netz- und Umspannebene bestimmt. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt.

Die Zeiträume der maximalen Netzlast können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

		Mittelspannung (MS)			
		Zeitfenster 1		Zeitfenster 2	
		von	bis	von	bis
Frühling	1. März - 31. Mai	-	-	-	-
Sommer	1. Juni - 31. Aug.	-	-	-	-
Herbst	1. Sep. - 30. Nov.	-	-	-	-
Winter	1. Dez. - 28./29. Feb.	07:45	08:30	11:00	11:45

		Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)			
		Zeitfenster 1		Zeitfenster 2	
		von	bis	von	Bis
Frühling	1. März - 31. Mai	-	-	-	-
Sommer	1. Juni - 31. Aug.	-	-	-	-
Herbst	1. Sep. - 30. Nov.	-	-	-	-
Winter	1. Dez. - 28./29. Feb.	11:00	11:45	16:30	18:30

		Niederspannung (NS)			
		Zeitfenster 1		Zeitfenster 2	
		von	bis	von	Bis
Frühling	1. März - 31. Mai	11:15	11:45	-	-
Sommer	1. Juni - 31. Aug.	-	-	-	-
Herbst	1. Sep. - 30. Nov.	-	-	-	-
Winter	1. Dez. - 28./29. Feb.	10:30	12:15	-	-

Die Uhrzeiten beziehen sich jeweils auf die zum angegebenen Zeitpunkt abgelaufene 1/4 h.
Das heißt, der 1/4h-Leistungswert von z. B. 08:00 resultiert aus dem Zeitraum 07:45:01 - 08:00:00.

Die Hochlastzeiten gelten nicht an Wochenenden, Feiertagen, einem Brückentag pro Woche und zwischen Weihnachten und Neujahr (inkl. 24.12. und 01.01.).

Erheblichkeitsschwellen:	MS: 20%, MS/NS: 30%, NS: 30%
Mindestverlagerung:	100 kW
Bagatellgrenze:	500 € (zu erwartende Entgeltreduzierung anhand der Prognose)